

richtig, aber im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn

— *keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist (§ 301 Abs. 2 Ziff. 1 StPO);*

Der Protest zugunsten des Angeklagten rügt, daß die Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung zu Unrecht erfolgt ist, da das Gericht den Tatbestand unrichtig interpretierte. Wenn keine anderen Mängel vorliegen und das Rechtsmittelgericht den Gründen des Protestes folgt, kann es den Schuldausspruch in vorsätzliche Körperverletzung abändern und eine angemessene mildere Strafe festsetzen.

— *eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, aber nur insofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist und dieser anwesend ist (§ 301 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).*

Diese Entscheidungsmöglichkeit des Rechtsmittelgerichts ist im Einzelfall dann berechtigt, wenn im Falle einer Verurteilung das Rechtsmittelgericht aus dem vom erstinstanzlichen Gericht fehlerfrei aufgeklärten und festgestellten Sachverhalt überzeugend die Notwendigkeit eines anderen Schuld- oder Strafausspruches sowie einer dementsprechend höheren Strafe oder einer Zusatzstrafe ableiten kann.

Das gesetzliche Erfordernis der Anwesenheit des Angeklagten ergibt sich daraus, daß eine für ihn härtere Entscheidung vom Rechtsmittelgericht nicht ohne einen unmittelbaren Eindruck von ihm und ohne die Möglichkeit seiner Stellungnahme getroffen werden darf.

Drittens: War das Gericht in den oben bezeichneten Fällen (§ 301 Abs. 1 und 2 StPO) berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst zu entscheiden, so ist es *zur Selbstentscheidung verpflichtet, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen* oder wenn unter den gleichen Bedingungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist (§ 301 Abs. 3 StPO). Damit wird im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit und vor allem der Wahrung der Rechte des Angeklagten eine schnelle Entscheidung erreicht.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz

In allen Fällen, in denen das Rechtsmittelgericht die Begründetheit des Rechtsmittels anerkennt, eine Selbstentscheidung aber nicht in Frage kommt, hebt es das Urteil auf und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Das geschieht vor allem, wenn

— der Sachverhalt vom erstinstanzlichen Gericht ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist und das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme nicht durchführt;

— im erstinstanzlichen Verfahren wichtige Verfahrens Vorschriften verletzt wurden.

Im zweiten Falle liegt ein so schwerer Verstoß gegen die Gesetzlichkeit vor, daß die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache zwingend vorgeschrieben ist (*notwendige Aufhebung und Zurückverweisung*).